



---

## Kurzinformation

### Rechtsgrundlage der Verpflichtung der Rundfunksender zur Sendung von Warnmeldungen – Nachfrage zum Sachstand WD 3 - 3000 - 163/21

---

Diese Kurzinformation behandelt eine Nachfrage zum Sachstand WD 3 - 3000 - 163/21 mit dem Titel „Fragen zur Feststellung des Katastrophenfalls“. Gefragt wurde nach der Rechtsgrundlage der Verpflichtung der Rundfunksender zur Sendung von Warnmeldungen entsprechend der jeweiligen Warnstufe.

Die Verpflichtung zur Sendung von amtlichen Gefahrendurchsagen und Gefahrenmitteilungen durch die Rundfunkanstalten ergibt sich aus § 1 der „**Vereinbarung der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder und der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten sowie des DeutschlandRadio über amtliche Gefahrendurchsagen und Gefahrenmitteilungen über das Satellitengestützte Warnsystem des Bundes (SatWaS) zur Warnung und Information der Bevölkerung** bei vorliegenden oder drohenden Gefahren bei Katastrophen und im Verteidigungsfall sowie bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit“<sup>1</sup> vom 1. Februar 2009,<sup>2</sup> der am 21. November 2008 **durch die Innenministerkonferenz zugestimmt** wurde.<sup>3</sup> Bei dem Satellitengestützten Warnsystem (**SatWaS**), das von 2009 bis 2013 verfügbar war, handelt es sich um den Vorgänger zum Modularen Warnsystem (**MoWaS**), das im Rahmen einer **technischen Erweiterung** umbenannt wurde.

\*\*\*

---

1 Hervorhebungen nur hier.

2 Abrufbar unter <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/08-11-21/Anlage%20zu%20TOP%2013.pdf?blob=publicationFile&v=2> (zuletzt aufgerufen am 24.9.2021).

3 Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 187. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 21.11.2008, TOP 13, abrufbar unter <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/08-11-21/Beschl%C3%BCsse.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24.9.2021).